FENDT CARAVAN

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Der Fendt-Caravan GmbH, Mertingen (im folgenden Schriftstück als "Abnehmer" genannt)

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (§14 BGB)

Für die Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Gegenbestätigung des Lieferanten unter Hinweis auf dessen AGB wird hiermit widersprochen.

- 1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Lieferung ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist Augsburg.
- 2. Gültigkeit haben nur schriftlich erteilte Aufträge.
- 3. Jeder Auftrag ist unter Angabe von Nummer und Datum des Bestellschreibens über Preis und Lieferzeit innerhalb von zwei Arbeitstagen zu bestätigen.
- 4. Kann die vorgeschriebene Lieferzeit nicht mit Bestimmtheit eingehalten werden, so ist dies dem Abnehmer unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer sofort anzuzeigen. Für infolge verspäteter Lieferung eingetretene Schäden, wie Kosten für Nacharbeit, Produktionsausfall, Transportkosten oder Auslieferstopp haftet ausschließlich der Lieferant.
- 5. Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Lieferungen frei Werk des Abnehmers auszuführen. Verpackung wird nur bezahlt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, andernfalls geht diese franko gegen volle Gutschrift zurück.

Eine Transportversicherung wird vom Abnehmer als abgeschlossen und inkludiert betrachtet.

Der Lieferant hat darauf zu achten, dass für den Abnehmer der günstigste und billigste Transportweg gewählt wird, sofern nicht durch den Abnehmer Selbstabholung bei Meldung der Versandbereitschaft angekündigt wird.

- 6. Jede Lieferung ist dem Abnehmer sofort in Rechnung zu stellen. Alle Zahlungen des Abnehmers erfolgen unter dem Vorbehalt von Schadensersatzansprüchen wegen etwa verborgener Mängel, die erst bei der Bearbeitung bzw. Ingebrauchnahme der Lieferungsgegenstände zutage treten. Sofern die Lieferungsgegenstände den berechtigten Anforderungen nicht entsprechen ist der Abnehmer berechtigt, dieselben dem Lieferanten umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Zahlung bedeutet nicht automatisch eine Anerkennung.
- 7. Preis- und Lieferungsvorbehalte gelten stets nur für die Dauer der vereinbarten Lieferzeit.
- 8. Bei gelieferten Anlagen, die nicht bereitstellungsgemäß arbeiten oder die vereinbarte Leistungsfähigkeit nicht erreichen, übernimmt der Lieferant ausdrücklich den Ersatz für den dadurch dem Abnehmer nachweisbar entstandenen Schaden.
- 9. Bei Lieferungen, welche aufgrund von Zeichnungen, nach Modellen oder besonderen Angaben ausgeführt sind, behält sich der Abnehmer ausdrücklich das geistige Eigentum vor. Der Lieferant ist für die Folgen aus einer etwaigen Übertretung dieser Bestimmung unmittelbar haftbar.
- 10. Alle dem Lieferanten gegenüber gemachten Angaben, sowie Zeichnungen und Muster dürfen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen.
- 11. Für alle gelieferten Artikel, Erzeugnisse, Gemische und Stoffe gelten vollumfänglich die Vorgaben der CIVD Richtlinie Material Compliance. (https://www.civd.de/fileadmin/images/umwelt/20160627_CIVD_Richtlinie_Material_Compliance_V1.0.pdf)
- 12. Vom Abnehmer an den Lieferanten, oder einem Erfüllungsgehilfen des Lieferanten zugeliefertes Material, wie z.B. Einzelteile, Werkzeuge u. dgl. dürfen ohne Zustimmung des Abnehmers nicht an Dritte weitergegeben werden. Werkzeuge, für welche der Abnehmer anteilige Kosten bezahlt hat, dürfen ausschließlich nur für dessen



Zwecke verwendet werden. Jegliche Änderung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abnehmers ausgeführt werden.

Werden dem Abnehmer gehörige Modelle, Werkzeuge etc. nicht sofort mit der Lieferung zurückgegeben, da noch weitere Aufträge vorliegen, so ist deren Aufbewahrung so vorzunehmen, dass jegliche Gefahr durch Witterungseinflüsse, Brand, Hochwasser und Diebstahl ausgeschlossen ist.

Bei einem evtl. Schaden hieraus haftet der Lieferant dem Abnehmer entsprechend dem entstandenen Verlust.

- 13. Bei sämtlicher Korrespondenz wie allen Lieferscheinen, Rechnungen und Auftragsbestätigungen sind Benennung, Bestell- und Teile-Nummer des Abnehmers anzugeben.
- 14. Der Lieferant gewährleistet, dass die verkauften Waren keine fremden Rechte verletzen, die Ware keinen Gesetzen oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen und die in den Rechnungen angegebenen Qualitäten, sowie Herkunftsbezeichnungen und sonstige Angaben der Wahrheit und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Einkaufsbedingungen Stand: April 2017

Hans Frindte Kaufm. Geschäftsführung Andreas Dirr Techn. Geschäftsführung i.V. Andreas Seilz Leitung Einkauf